



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2012/0704

Anlage Nr.: _____

Datum: 01.10.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Weiterer Ausbau der Kindertagespflege, Schaffung von alternativen Möglichkeiten
hier: "Tagesmutterhaus", Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2012 (Eingang 28.08.2012)

Beschlussvorschlag

Neben der Betreuung von U 3-Kindern in Kindertageseinrichtungen wird die Stadt zur Sicherstellung eines möglichst individuellen Betreuungsangebots die Betreuungsformen „Kindertagespflege“ und „Großtagespflege“ unter Bewertung der sozialräumlichen Gegebenheiten prüfen und umsetzen.

Begründung

In der Jugendhilfeausschuss-Sitzung am 30.08.2012 wurde über das Modell „Großtagespflege“, ein Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen (als städtische Mitarbeiterinnen in städtischen Räumen) berichtet.

Der dringend notwendige Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren sorgt vor allem in NRW dafür, dass die Kindertagespflege und insbesondere die Großtagespflegestellen zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses als alternative Betreuung in Frage kommen.

In der Großtagespflege können mehr als fünf Kinder zeitgleich betreut werden - in NRW bis zu neun Kindern.

Gemäß § 43 Abs. 5 SGB VIII kann Landesrecht die Ausgestaltung der Großtagespflege regeln. Dies ist in § 4 Abs. 2 KiBiz (in der Fassung gültig ab 01.08.2011) noch mal ausdrücklich in einem eigenen Absatz konkreter und auch durchaus erweiterter geregelt worden (die ursprüngliche Regelung im KiBiz ermöglichte dies nur „unter engen Voraussetzungen“).

Wortlaut des § 4 Abs. 2 KiBiz:

Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

Aus bauordnungsrechtlicher und brandschutzrechtlicher Sicht wird von der klassischen Kindertagespflege unterschieden.

Der Erfahrung nach schätzen Eltern an der Großtagespflegestelle die typischen Vorteile der Kindertagespflege, wie:

- Günstiger Betreuer-Kind-Schlüssel
- Flexibilität und individuelle Betreuung
- Gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen steht fest.
- Die Verlässlichkeit der Kinderbetreuung ist auch im Krankheitsfall sicher gestellt.
- Fachlicher Austausch / regelmäßig der Kindertagespflegepersonen mit gegenseitiger Unterstützung im Alltag.

Zur Realisierung z.B. des Modells Großtagespflegestelle fand ein interkommunaler Erfahrungsaustausch mit der Stadt Mönchengladbach statt, die schon seit einigen Jahren das Modell „Großtagespflegestelle LENA“ praktiziert.

Die wesentlichen Begründungen für das Modell Mönchengladbach als Vorteile gegenüber der Kindertagespflege waren:

- Wohnortnahe Vermittlung
- Regelung der Vertretungssituation (Wechsel des Ortes der Betreuung war in den meisten Fällen notwendig)
- Zusätzliche Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen (über den Elternbeitrag hinaus)
- Bei einer verlässlichen U3-Betreuung (Integration in das System der Platzvermittlung und Anmeldeverfahren) muss für die Eltern eine Verlässlichkeit der tatsächlichen Kosten / Zahlungen schon bei der Vermittlung bestehen.

Nach der Überprüfung mehrerer Projekte wurde zunächst in dem Gebäude der bisherigen eingruppigen Kindertageseinrichtung Happerschoss, Friedhofstraße, eine Großtagespflegestelle eingerichtet, da das Konzept der bisherigen eingruppigen Einrichtung sich in der Praxis nicht bewährt hat bzw. der Landschaftsverband Rheinland keine weitere Genehmigung in Aussicht stellte.

Angelehnt an das Modell „LENA“ der Stadt Mönchengladbach wurde ein „Modell Hennef“ für die Großtagespflegestelle entwickelt.

Die Rechtsgrundlagen sind völlig andere als z.B. bei einer Kindertageseinrichtung:

- § 4 Abs. 2 KiBiz, Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen, die insgesamt höchstens neun Kinder betreuen.
- §§ 43, 87 a, 104 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 KiBiz, die Genehmigung / Erlaubnis wird durch das örtliche Jugendamt erteilt und nicht durch das Landesjugendamt
- Das Raumprogramm ist örtlich festzulegen und nicht durch das Landesjugendamt.

Gestartet wurde, wie bereits ausgeführt, mit drei städtischen Mitarbeiterinnen in dem Gebäude Friedhofstraße in Hennef-Happerschoss zum 01.09.2012.

Neun Plätze für Kinder unter 3 Jahren werden dort angeboten mit jeweils 25, 35 und 45 Stunden.

Das Projekt war kurzfristig kostengünstig zu realisieren, da das Grundstück und das Gebäude im Eigentum der Stadt Hennef sind. Eine der drei städtischen Mitarbeiterinnen erfüllt die Aufgabe der Koordinatorin, d.h. Ansprechpartnerin und Vertretung nach außen.

Um den Kindern einen fließenden Übergang nach dem 3. Lebensjahr zu ermöglichen, besteht eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Kindertageseinrichtung Allner mit einem regelmäßigen Austausch. Jede der drei Kindertagespflegepersonen erhält eine gesonderte Erlaubnis (bis zu fünf Kinder). Im Regelfall werden jedoch jeweils nur drei Kinder einer Mitarbeiterin zugeordnet, so dass eine Vertretung gewährleistet ist.

Darüber hinaus hat in der Zwischenzeit die Stadt Hennef in der alten Dorfschule in Westerhausen bisher genutzte Räumlichkeiten einer Tagespflegeperson zur Verfügung gestellt (siehe gesonderter Tagesordnungspunkt).

In Vertretung

Stefan Hanraths